

- **Formen der Schädigung:** Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch,
- **Ursachenkonstellationen:** Elternkonflikte, Drogenabhängigkeit von Eltern, psychische Erkrankung von Eltern, geistige Behinderung von Eltern, familiäre Gewalt,
- **Gefährdungskontexte:** Religion, Schule und Ausbildung.

Kindeswohlgefährdung ist – wie gezeigt – eine Sammelkategorie. Unter diesem „Begriffsdach“ verbirgt sich eine breite Spannweite unterschiedlicher Lebenssituationen und Handlungen. Insofern ist eine Systematisierung notwendig, um spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung klarer fixieren zu können. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des hier dargestellten Forschungsprojektes auf das Kategoriensystem der ersten Studie (Münder/Mutke/Schone 2000) zurückgegriffen, welches als Verdichtung der oben referierten Fallgruppen auf sechs analytische Dimensionen gelten kann, auch wenn diese nicht durchgängig überschneidungsfrei sind. Häufig erstreckt sich die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen über mehrere der Dimensionen. So wurde in der Studie von Münder/Mutke/Schone 2000 festgestellt, dass fast alle Gefährdungslagen mehr oder weniger stark mit anderen Gefährdungen verknüpft sind. Dabei korrespondierten sehr häufig seelische Misshandlung und Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung sowie seelische Misshandlung und Erwachsenen-Konflikte, die jeweils wechselseitig in über 30% der Fälle miteinander verbunden waren (vgl. Münder/Mutke/Schone 2000, 103).

Als die sechs Hauptgefährdungslagen, die den Bezugsrahmen dieser Arbeit bilden, wurden identifiziert:

- Vernachlässigung,
- körperliche Misshandlung,
- sexuelle Misshandlung,
- seelische Misshandlung,
- Autonomiekonflikte,
- Erwachsenenkonflikte ums Kind.

Dabei stellt sich als Problem, dass nicht alle Phänomene, die in der Praxis als Kindeswohlgefährdung angesehen werden, sich bruchlos in diese Kategorien einordnen lassen. Insbesondere in den letzten Jahren häufiger benannte Situationen wie

- Kinderkriminalität,
- Drogen- und Alkoholkonsum bis hin zu Sucht und Abhängigkeit von Kindern/Jugendlichen,
- Schulverweigerung und
- häusliche Gewalt

tragen oft Züge verschiedener Gefährdungslagen (z. B. Schulverweigerung und Drogenkonsum als Symptom für Autonomiekonflikte oder als Symptom von Vernachlässigung; z. B. häusliche Gewalt als Element seelischer Misshandlung oder als Begleitphänomen von Vernachlässigung). Gleichwohl ist erkennbar, dass sich auch die Sicht auf Kindeswohlgefährdung stetig verändert. So hatten die zuletzt genannten Phänomene vor 15 bis 20 Jahren nicht annähernd die gleiche Aufmerksamkeit und Bedeutung wie heute.

Auf die Aufnahme neuer Kategorien in die vorliegende Untersuchung wurde dennoch verzichtet, da einerseits die Vergleichbarkeit mit der Vorgängerstudie (Münder/Mutke/Schone 2000) gewährleistet sein sollte und andererseits der Versuch einer Ausdifferenzierung quasi als Domino-Effekt eine immer kleinteilere Unterteilung mit immer geringerem analytischen Gehalt erfordert hätte. Da jegliche Situation und jegliches Verhalten in extremen Ausprägungen die Dimension einer Kindeswohlgefährdung annehmen kann und da eine abschließende Liste auch gar nicht im Sinne einer je einzelfallbezogenen individuellen Prüfung und Einschätzung von Gefährdungstatbeständen ist, bleibt immer ein Teil von nicht zuzuordnenden Fällen, die im Rahmen dieser Arbeit unter „sonstige Fälle“ gefasst werden.

1.3 Charakterisierung von Gefährdungslagen

1.3.1 Vernachlässigung

Der Begriff der Vernachlässigung kennzeichnet eine mangelnde oder unangemessene Förderung des Kindes, die Missachtung der Gesundheit des Kindes, die mangelnde Beaufsichtigung des Kindes und dessen mangelnde Pflege und Fürsorge (vgl. Kindler 2006). Eine umfassendere Definition entwickelten 1997 Schone u. a.:

„Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden

Johannes Münder (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz ... Weinheim/Basel · Beltz Juventa* 29

Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Vernachlässigung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.“ (Schöne u. a. 1997, 21)

Die Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden (vgl. u. a. Kindler 2006, 3–2):

- **körperliche Vernachlässigung** (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung);
- **erzieherische und kognitive Vernachlässigung** (z. B. fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung);
- **emotionale Vernachlässigung** (z. B. Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung);
- **unzureichende Aufsicht** (z. B. allein lassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes).

„Kindesvernachlässigung unterscheidet sich von den Formen der Gewalt gegen Mädchen und Jungen dadurch, dass es sich hierbei nicht um zeitlich und räumlich festzumachende Tathandlungen (sic) handelt, sondern um ein prozesshaftes Geschehen, genauer: ein Unterlassen, das wesentlich schwerer zu fassen ist.“ (ISA/DKSR NRW 2016, 1.16)

Fallvignette „Vernachlässigung“

Eine Mutter lebt mit ihrem neuen Lebenspartner und ihren zwei Kindern in einer kleinen Wohnung in einer mittleren Großstadt. Die Kinder sind vier und acht Jahre alt. Die Mutter sowie der neue Lebenspartner sind bereits über einen längeren Zeitraum drogenabhängig. Sie konsumieren neben Crystal Meth auch in größeren Mengen Cannabis und Alkohol. Das Jugendamt wird aufgrund einer Meldung der Schule auf die Familie aufmerksam. Die Schule meldet, dass der 8-jährige Sohn bereits im ersten Schuljahr über hundert Fehltage hat und starke Entwicklungsverzögerungen aufweist. In Rahmen eines Hausbesuches findet die ASD-Fachkraft eine spärlich eingerichtete Wohnung in einem unigenügenden hygienischen Zustand vor. Das Ausmaß der Drogen sucht bleibt der fallführenden Fachkraft aber zunächst verborgen. Deutlich wird jedoch, dass beide Kinder stark auf sich alleine gestellt sind und die Mutter die Versorgung und Erziehung der Kinder derzeit nicht bewerkstelligen kann. Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Mutter führt dazu, dass die Kinder vermehrt bei den Nachbarn um Essen betteln. Die ASD-Fachkraft nimmt beide Kindern in Obhut und informiert das Gericht. Durch weitere Gespräche mit der einzelnen Familienmitgliedern sowie die Einlieferung der Mutter in die Notaufnahme wird das Ausmaß ihrer Drogen sucht bekannt. Die Bemühungen,

der ASD-Fachkraft, den leiblichen Vater der Kinder in die Hilfeplanung miteinzubeziehen scheitern aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft. Auch die Angebote des Jugendamtes, welche an die Bedingung eines Drogenentzugs der Mutter geknüpft sind, werden von der Mutter abgelehnt. Das Jugendamt stellt daraufhin beim Familiengericht einen Antrag zur Entziehung der elterlichen Sorge. Der Mutter wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder entzogen.

1.3.2 Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewaltwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Sie umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskälte, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen. Unter körperlicher Kindesmisshandlung könnten im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen (vgl. Kindler 2006, 5–2).

Beispiele für körperliche Misshandlungen sind Schläge mit Stöcken und Riemen, Anbinden an Heizkörper, Aussperren, Tritte, Schütteln (insbesondere von Kleinkindern), versteckte Zufügung von Schädigungen (Münchhausen-by-proxy-Syndrom) etc. Jedoch sind körperliche Misshandlungen – insbesondere in ihren Auswirkungen – nicht isoliert zu betrachten, da jeder gewaltsame körperliche Übergriff auf ein Kind auch eine psychische Komponente hat (siehe unten: seelische Misshandlung) und somit auch Probleme in der psychischen Entwicklung des Kindes auftreten können.

Fallvignette „körperliche Misshandlung“

Das Krankheitsbild maldet dem Jugendamt, einen 4-jährigen Jungen mit schweren körperlichen Verletzungen stationär aufgenommen zu haben. Der Junge hat mehrere Hamatome im Arm- und Brustbereich. Der linke Arm sei gebrochen und eine Rippe sei leicht verletzt. Die Eltern machen zum Unfallhergang unterschiedliche Angaben, sodass eine Fremdeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Die fallführende Fachkraft nimmt daraufhin Kontakt zu den Eltern auf. Im Gespräch mit den Eltern betonen diese, dass die Verletzungen durch einem Dreirad-Unfall entstanden sind. Der Unfallhergang wird jedoch auch bei der ASD-Fachkraft Fragen auf. In weiteren Gesprächen wird deutlich, dass die Familie sehr zurückgezogen lebt und nur wenige soziale Kontakte hat. Der 4-jährige Sohn werde ausschließlich zuhause betreut, da kein Kindergarten in unmittelbarer Nähe der Familienwohnung liege. Im Kontakt mit dem 4-jährigen Sohn erste Anzeichen für eine Entwicklungsverzögerung des Jungen für die ASD-Fachkraft erkennbar. Aufgrund des weiter bestehenden Verdachtes der körperlichen Misshandlung des Jungen wird eine rechtsmedizinische Untersuchung des Jungen vorgenommen. Diese Untersuchung bestätigt den Verdacht weiterer zurückliegender Verletzungen, welche nicht ärztlich

versorgt wurden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse informiert die ASD-Fachkraft das Familiengericht und nimmt das Kind im Krankenhaus in Obhut. Die Eltern stimmen der Inobhutnahme zu, beieuern jedoch weiterhin nicht körperlich gegen ihr Kind vorgegangen zu sein und auch keinerlei Unterstützung in der Erziehung zu benötigen.

1.3.3 Sexuelle Misshandlung

Als sexualisierte Gewalt gilt

„[...] Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissenschaftlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“ (Deegener 2005, 38)

Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich laut Kompetenzzentrum Kinderschutz physische und psychische Formen unterscheiden:

- **physische sexualisierte Gewalt** (z. B. körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt);
- **psychische sexualisierte Gewalt** (z. B. anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes oder das Zugänglich-Machen von Erotika und Pornografie);
- **Sonderformen der sexualisierten Gewalt** (z. B. pornografische Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, sexualisierte Gewalt in den neuen Medien) (vgl. ISA/DKSB NRW 2016, 119 ff.).

Fallignette „Sexuelle Misshandlung“

Eine Familie lebt mit ihren drei Kindern im Alter von vier, sechs und neun Jahren in einer Wohnung am Stadtrand. Die Familie ist dem Jugendamt seit längerer Zeit bekannt, da sie u. a. aufgrund der elterlichen Alkoholsucht immer wieder Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigt und auch aktiv beim Jugendamt einfordert. Die Unterstützung wird vonseiten des Jugendamtes im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe gewährt. Die Bereitschaft der Zusammenarbeit ist beim Vater immer nur von kurzer Dauer. Insgesamt werden im Zeitraum von zwei Jahren vier leistungserbringende Fachkräfte in der Familie tätig. Die Gründe für die Beendigung der Hilfeleistungen bleiben den Fachkräften des ASD weitestgehend verborgen.

Die zuständige ASD Fachkraft hält auch nach Abbruch der Hilfen Kontakt zu der Familie. Im Rahmen von Hausbesuchen und Gesprächen im Jugendamt erlebt sie die Eltern als sehr ambivalent in ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder sicherzustellen. Der Alkoholkonsum sowie die psychische Belastbarkeit der Mutter

sind hohen Schwankungen ausgesetzt. Der Vater, welcher im Rahmen von Leiharbeit einer phasenweisen Beschäftigung nachgeht, stellt keine verlässliche Unterstützung für die Mutter dar. Der erneute Antrag auf Hilfe zur Erziehung wird aufgrund der steigenden schulischen Probleme der ältesten Tochter hin unterschieben. Durch die Fokussierung der sozialpädagogischen Familienhilfe auf die älteste Tochter entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft und dem 9-jährigen Mädchen. Im Rahmen einer Wochenfreizeit des freien Trägers, äußert das Mädchen gegenüber der Familientherapeutin, nicht mehr nach Hause zurück zu wollen. Das Mädchen berichtet zögerlich von sexuellen Übergriffen des Vaters im isolierten Zustand. Nach der Freizeit wird das Mädchen durch das Jugendamt in Obhut genommen. Die Geschwister verbleiben aufgrund fehlender Gefährdungskennnis des Jugendamtes zunächst im Elternhaus. Die Eltern weisen den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs entschieden zurück. In weiterführenden Gesprächen stimmen die Eltern jedoch einer stationären Unterbringung aller Kinder zu. In dieser Zeit erachtet sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs auch gegenüber den zwei jüngeren Kindern. Der Umgangskontakt zum Vater wird daraufhin auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Die Mutter glaubt den Aussagen ihrer Kinder nicht und bricht den Kontakt zu ihnen vorerst ab. Die Kinder verbleiben gemeinsam in einer stationären Einmottung der Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt strebt beim Familiengericht einen Sorgerechtsentzug für alle Kinder an, da die Eltern zu erkennen geben, dass sie die Kinder wieder zurück nach Hause holen wollen.

1.3.4 Seelische Misshandlung

„Emotionale Misshandlung ist durch eine Beziehung und nicht durch ein Ereignis definiert. Emotionale Misshandlungsbeziehungen können unterschiedliche Formen annehmen und bilden deshalb eine heterogene Gruppe von psychologisch unerwünschten Interaktionen und Formen von unangemessener Behandlung von Kindern, die umfassend sind und die Eltern-Kind-Beziehung charakterisieren. Die Beziehung kann aktuell oder potentiell schädlich für das Kind sein. Die Misshandlungsschwelle ist dann erreicht, wenn eine weiter bestehende Eltern-Kind-Beziehung ohne Hilfs- und Interventionsversuche als unhaltbar beurteilt wird. Emotionale Misshandlung hat mit der Ausnahme der aktuellen Lebensbedrohung ebenso schwerwiegende Folgen für die Zukunft des Kindes wie andere Formen von Misshandlung und Vernachlässigung.“ (Glaaser/Prior 1999, 32)

Eine laut Kinder verbreitete Definitionen charakterisiert psychische Misshandlung umfassend als

„[...] wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“ (APFAC 1995 zitiert bei Kindler 2006, 4–1)

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert.

„Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Axtifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen.“ (ISA/DKSB NRW 2016, 118)

Exkurs: Häusliche (Partner)Gewalt als Form der seelischen Kindeswohlgefährdung

Ausgehend von der Feststellung von Struck (2007): „Wenn es häusliche Gewalt gibt und Kinder im Haus sind, dann ist eine Gefährdungslage für das Kindeswohl gegeben“, kommen Feldhoff/Hartwig zu der Feststellung:

„Partnerschaftsgewalt ist grundsätzlich als Indikation für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Betracht zu ziehen und zwar aus zwei Gründen:

1. Kinder, die fortgesetzt Partnergewalt beobachten und damit indirekt miterleben müssen, sind Teilnehmende an der Gewaltsituation. Sie lernen Gewalt als Konfliktlösungsmodell, erleben die Mutter als gedemütigt, misshandelt, verachtet, schwach, verzweifelt; den Vater, Stiefvater oder Freund der Mutter als aggressiv, gewalttätig, frauenverachtend, unberechenbar [...]
2. Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegen Mädchen und Jungen treten in gewaltbelasteten Familien in wechselnden, sich gegenseitig beeinflussenden Ausprägungen und Erscheinungsformen auf. Bei Gewalt auf der Partnerbene werden Kinder zu 30–60 Prozent ebenfalls misshandelt oder sexual ausgebeutet (Kindler/Drechsel 2003).“ (Feldhoff/Hartwig 2012, 171)

Feldhoff/Hartwig (2012, 172) stellen fest, dass jährlich rund 40.000 Frauen und ebenso viele Kinder Schutz in Frauenhäusern suchen und dass etwa die Hälfte der Kinder, die mit ihren Müttern den Weg ins Frauenhaus finden, selbst Opfer

von Gewalt geworden sind. Solche erlebten oder gar selbst am eigenen Leib erfahrenen Gewalterfahrungen haben folgenschwere, lang andauernde Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen. Die Erfahrung „tiegreifender Beziehungsstörungen“ und die „Erschütterung kindlichen Urvertrauens“, durch familiäre Gewalterfahrungen werden nach Feldhoff/Hartwig von Jungen und Mädchen sehr unterschiedlich verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund gehen die Autorinnen immer davon aus, dass häusliche Gewalt als

„gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu gelten habe. Auch, wenn nicht immer eine Gefährdung tatsächlich vorliege oder nachweisbar sei, erforderten die „gewichtigen Anhaltspunkte“ in jedem Falle eine sorgfältige sozialpädagogische Klärung des Gefährdungsrisikos. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Frauen nicht nur als Mütter von gefährdeten Kindern gesehen werden, sondern selbst als Opfer häuslicher Gewalt mit in die Hilfe- und Schutzplanung der Jugendhilfe einbezogen sein sollten.“ (Schöne 2015, 32 ff.)

Fallnotiz: „Seelische Misshandlung“

Die Polizei meldet dem Jugendamt eine Familie mit einem 7-jährigem Mädchen, in der sie aufgrund häuslicher Gewalt tätig sei. Die fallführende ASD-Fachkraft vereinbart einen Termin mit der Mutter. Die Mutter erzählt, zuhause immer wieder häuslicher Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt zu sein. Im Einverständnis mit der Mutter wird ein Platz für sie in einem Frauenhaus gesucht. Nach ein paar Monaten zieht die Mutter mit ihrem Leinwandhemd und dann zu ihrem damaligen Partner zurück.

Dem Jugendamt wird die Rückkehr der Mutter in den Bezirk aufgrund einer Polizeimeldung wegen häuslicher Gewalt wenig später bekannt. Die fallführende Fachkraft macht darauf hin bei der Familie einen Hausbesuch. Im Gespräch wird mit der Mutter und ihrem Leinwandhemd vereinbart, dass sie eine Beratungsstelle aufsuchen und sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen.

Die sozialpädagogische Familienhilfe meldet nach wenigen Terminen der ASD-Fachkraft zurück, dass die Eltern nur sehr eingeschränkt für das Wohl ihres Kindes sorgen konnten. Das Mädchen werde von den Eltern häufig ignoriert und ist häufig Reschimpfungen beider Eltern ausgesetzt. Die emotionalen Bedürfnisse des Mädchens nach Nähe und Geborgenheit konnte weder die Mutter noch der Vater angemessen befriedigen. In der gleichen Woche erhält die ASD-Fachkraft von der Fachkraft der Nachmittagsbetreuung in der Grundschule des Mädchens eine Meldung. Das Mädchen schildere Gewaltsituationen zwischen den Eltern erlebt zu haben. Ferner sei das Mädchen Aussagen der Eltern wie „sie wegzugeben“ bzw. „sie damals doch lieber abgetrieben zu haben“ ausgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt liegen der ASD-Fachkraft bereits zwei neue Meldungen der Polizei wegen häuslicher Gewalt vor.

Die fallführende ASD-Fachkraft macht daraufhin einen erneuten Hausbesuch. Im Gespräch mit den Eltern stellt sich heraus, dass die Eltern nicht bereit sind, an der aktuellen familiären Situation zum Wohle des Kindes zu arbeiten. Ferner signalisieren sie, auch in Zukunft nicht mehr mit dem Jugendamt sprechen zu wollen. Die ASD-Fachkraft schlägt daraufhin das Gerichte ein und nimmt das Mädchen vorläufig in Obhut.

1.3.5 Erwachsenenkonflikte ums Kind

Bei den Erwachsenenkonflikten ums Kind wachsen Minderjährige häufig in einem Beziehungsgeflecht auf, in dem die rechtlichen Inhaber der Personensorge keine bestimmende Rolle (mehr) spielen. In diesen Konstellationen kann es beispielsweise zu Konflikten zwischen Pflegeeltern und Eltern kommen oder zwischen Eltern und Verwandten (z. B. Großeltern). Möglich sind diese Konflikte auch zwischen zwei Elternteilen, bei denen nur ein Elternteil sorgebefähigt ist oder wenn nach einer Trennung erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts entstehen. Häufig ist in diesen Fällen die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind fast unvermeidlich in den Konflikt mit einbezogen und dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird. Es kommt somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch von Sorgerechtsverantwortung (vgl. Mütter/Mütter/Schöne 2000, 63).

Diese Art der Kindeswohlgefährdung findet vor unterschiedlichen Hintergründen statt. Zum einen kann es geschehen, dass Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern direkt in den (Paar-)Konflikt mit einbezogen und dadurch instrumentalisiert werden. Zum anderen gibt es Fälle von so genannten Zuordnungskonflikten zwischen Eltern bzw. Elternteilen mit Pflegeeltern, Verwandten etc., wo über den zukünftigen Verbleib des Kindes gestritten wird. Eine Gefährdung tritt ein, wenn die an dem Streit Beteiligten über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes aus den Augen verlieren (vgl. ebd.).

Fallignette „Erwachsenenkonflikt um das Kind“

Die Eltern eines 10-jährigen Jungen leben seit zwei Jahren getrennt voneinander. Der gemeinsame Sohn lebt seit dem Auszug des Vaters bei seiner Mutter. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Die Scheidung der Eltern ist aufgrund tiefgreifender Streitigkeiten der Eltern ein alltagsbestimmendes Thema in der Familie. Die Eltern kommunizieren fast ausschließlich über ihren Sohn miteinander. Die Umgangskontakte zwischen Vater und Sohn finden unregelmäßig statt, da die Mutter die vereinbarten Termine immer wieder kurzfristig absagt. Der Vater schaltet daraufhin das Familiengericht ein und beantragt die alleinige elterliche Sorge. Die Mutter sei, nach seinen Aussagen, psychisch krank und könne sich daher nicht angemessen um ihren gemeinsamen Sohn kümmern. Das Jugendamt, das vom Gericht hinzugezogen wird, erlebt, wie die Streitigkeiten der Eltern auf dem Rücken des Sohnes ausgetragen werden. Beide Eltern versuchen ihren Sohn zu ihren Gunsten zu manipulieren. Dies geht so weit, dass der Junge bereits massive Ängste entwickelt hat und in seiner Entwicklung stark retardiert ist. Die Stellungnahme des Jugendamtes macht die Kindeswohlgefährdende Situation, in der sich der 10-jährige Junge befindet, deutlich. Das Gericht setzt daraufhin einen Vormund für das Kind ein, da die Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Interessensvertretung derzeit nicht leisten können.

1.3.6 Autonomiekonflikte

Der Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten.

Betroffen sind von dieser Art der Kindeswohlgefährdung Jugendliche (meist Mädchen) in der Adoleszenz. Die Adoleszenz bezeichnet die Entwicklungsbrücke zwischen Kindheit und Erwachsensein. Kennzeichnend für den Autonomiekonflikt ist, dass die krisenhaften Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Jugendlichen nicht überwunden werden. Diese Nichtbewältigung von Ablösekonflikten kann dann zu einem völligen familialen Bruch führen, anstatt zu einer Transformation frühkindlicher Bindungen, die eine Integration von Unabhängigkeit und emotionaler Beziehung zu den Eltern ermöglicht (vgl. Schütze 1988, 233 ff.).

In der Studie von Mütter/Mütter/Schöne 2000 (61 f.) fanden sich folgende Indikatoren für Autonomiekonflikte:

- Eine Jugendliche zieht eigenmächtig wegen heftiger Konflikte zuhause aus. Sie ist schwanger und will Sozialhilfe beantragen.
- Ein/e Jugendliche/r sucht eigenständig eine Jugendschutzstelle auf, weil er/sie sich durch die Eltern nicht mehr drängsalieren lassen will.
- Ein/e Jugendliche/r passt sich den Regeln und Pflichten in der Familie nicht an.
- Die Eltern versuchen die Zwangsverheiratung eines minderjährigen Mädchens.
- Ein/e Jugendliche/r akzeptiert die restriktiven Lebensregeln der Zeugen Jehovas nicht.
- Der Wunsch einer Jugendlichen nach Ablösung, Eigenständigkeit, Freiraum und Respektierung eigener Lebensvorstellungen nach deutschem Muster wird von ihrer afrikanischen Familie nicht akzeptiert.

Fallignette „Autonomiekonflikte“

Die Eltern eines 13-jährigen Mädchens wenden sich an das Jugendamt, da sie immer häufiger in Konflikt mit ihrer heranwachsenden Tochter stehen. Die Tochter hat seit kurzer Zeit einen zehn Jahre älteren Freund, der im Drogenmilieu der Stadt verkehrt. Das Verbot der Eltern, weiterhin in Kontakt zu diesem jungen Mann zu treten, scheitert. Die Tochter verbringt immer mehr Zeit bei ihrem Freund, besucht nur noch unregelmäßig die Schule, trinkt Alkohol und konsumiert Drogen. Das Jugendamt vermittelt die Eltern an eine Erziehungsberatungsstelle und gewährt eine Erziehungsbeistandschaft für die Tochter. Der Kontakt zur Erziehungsbeistandschaft sowie die Beratung der Eltern entschärft die angespannte familiäre Situation. Nach einigen

Wochen eskaliert ein Streit zwischen Mutter und Tochter bezüglich ihres zehn Jahre alten Freundes. Die Tochter wird gegenüber ihrer Mutter gewalttätig, sodass diese die Polizei ruft. Die Einflussmöglichkeiten der Eltern auf ihre Tochter nehmen nach dem Polizeieinsatz weiter ab. Greifbar werden von der Tochter nicht mehr akzeptiert, sie hat immer häufiger für mehrere Tage zu ihrem Freund ab und geht auch nicht mehr zur Schule. Den Kontakt zum Erziehungsbeistand bricht das Mädchen nach einem gemeinsamen Gespräch im Jugendamt ab. Weitere Bemühungen der ASD-Fachkraft mit der Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, scheitern. Die Eltern stellen daraufhin bei Gericht einen Antrag zur geschlossenen Unterbringung ihrer Tochter. Dem Antrag wird bei Gericht nicht stattgegeben. Die Tochter zeigt sich bei Gericht jedoch bereit, in eine stationäre Einrichtung für Mädchen zu ziehen. Das Jugendamt sucht daraufhin einen geeigneten Platz für das Mädchen.

Auf das Problem der nicht immer klaren Abgrenzbarkeit der in Kapitel 1.1.3 beschriebenen Gefährdungslagen wurde unter Kapitel 1.1.2 bereits hingewiesen. Dennoch erscheinen die hier gebildeten Kategorien immer noch einen hinreichend analytischen Wert aufzuweisen und – was für die Studie ebenso wichtig ist – praxiskompatibel zu sein, so dass die Fachkräfte schnell eine allgemeine Zuordnung vornehmen können. Da sich zudem die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der älteren Studie (Münder/Mutke/Schöne 2000) eröffnet, wurde an diesen Kategorien auch im Rahmen der vorliegenden Studie festgehalten.

Sache der bereits herrschenden Auffassung zum bisherigen § 50 Abs. 1 FGG entspreche (BT-Drs. 16/6308, 238).

§ 158 Abs. 2 FamFG führt die Regelbeispiele für die Bestellung eines Verfahrensbeistands an. Wenn trotz Vorliegen dieser Regelbeispiele ein Familiengericht in der Entscheidung zu begründen hat.

§ 158 Abs. 3 FamFG legt in Satz 1 ausdrücklich fest, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands „so früh wie möglich“ erfolgen soll. Der Sinn liegt darin, dass das Verfahren möglichst umfangreich durch den Verfahrensbeistand einflusst werden soll¹⁶. Abs. 3 Satz 2 ordnet an, dass der Verfahrensbeistand zum Beteiligten wird. Damit hat er im Verfahren eine eigenständige Stellung, er erhält die Rechte und Pflichten eines Beteiligten¹⁷. Klarstellend weist dann auch Abs. 4 Satz 5 darauf hin, dass er im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen kann (BT-Drs. 16/6308, 239).

§ 158 Abs. 4 FamFG enthält erstmals die Benennung der Aufgaben (und zum Teil der Rechtsstellung) des Verfahrensbeistandes. Als zentrale Aufgabe wird in Satz 1 benannt, „das Interesse des Kindes festzustellen“. Damit hat sich der Gesetzgeber in der ebendort häufig diskutierten Frage positioniert, ob der Verfahrensbeistand nur den Willen des Kindes oder die objektiven Interessen des Kindes (das Kindeswohl) zu vertreten hat. In der Begründung führt der Gesetzgeber aus, dass der „Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und nicht allein dem von diesem geäußerten Willen“ (BT-Drs. 16/6308, 239). Hierzu gehört jedoch auf jeden Fall, dass der Verfahrensbeistand den Kindeswillen im Verfahren deutlich zu machen hat, darüber hinaus aber weitere Gesichtspunkte – wie etwaige Bedenken – in das Verfahren einbringen kann. Restruierend die Begründung des Gesetzgebers:

„Der Verfahrensbeistand hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen.“ (BT-Drs. 16/6308, 239)

Abs. 4 Satz 2 benennt die Verpflichtung des Verfahrensbeistandes, das Kind über das Verfahren zu informieren, dies schon deswegen, weil die verfahrensmäßigen Abläufe für Minderjährige nicht leicht zu verstehen sind. Dazu gehört auch, dass der Verfahrensbeistand dem Minderjährigen deutlich macht, inwie-

16 Im Grunde genommen folgte der Gesetzgeber damit der Rechtsprechung des BVerfG zum Verfahrensbeistand, die ausführte, dass das Verfahren durch den Verfassungspfleger beeinflussbar sein muss – BVerfG 26.8.1999 – 1 BvR 1403/99.

17 Zu den Rechten und Pflichten, die mit der Beteiligung verbunden sind, vgl. z. B. § 7 Abs. 4 FamFG sowie §§ 10, 12, 13, 14, 27, 33, 34, 59 FamFG.